

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/5/15 2006/11/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesezt

Norm

FSG 1997 §24 Abs4 idF 2002/I/081;

FSG 1997 §3 Abs1 Z3;

FSG 1997 §8;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2006/11/0234

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/11/0052 E 28. Juni 2005 RS 2

Stammrechtssatz

Voraussetzung der "Formalenzziehung" gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG 1997 idF der 5. Führerscheingeseztnovelle ist, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist der Aufforderung, "sich ärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen" keine Folge leistet. Zweck dieser Bestimmung ist es, die notwendige Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG 1997 zu gewährleisten, weil Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung des Betreffenden iSd § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG 1997 noch gegeben sind. In einem solchen Fall ist nämlich gemäß § 24 Abs. 4 erster Satz FSG 1997 ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten - durch die Behörde - gemäß § 8 FSG 1997 einzuholen. Die Aufforderung, "innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen" bildet, ungeachtet ihrer Rechtskraft - keine taugliche Grundlage für eine Formalenzziehung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 (Hinweis E 13. August 2004, 2004/11/0063). Aus § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG 1997 ergibt sich auch keine Grundlage, die Lenkberechtigung "bis zur Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens" zu entziehen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006110233.X01

Im RIS seit

18.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at